

Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Ausländern in Deutschland
--

Stand: Dezember 2010

Allgemeines

Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Ausländer grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.

1) Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet und zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§22-26 AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§27-36 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu jedem dieser Zwecke ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die erstmalige Erteilung. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Verlängerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbestimmung nur vorübergehend sein sollte (z. B. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung). Zu berücksichtigen ist bei der Verlängerung nunmehr auch, ob ein Ausländer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nachgekommen ist.

2) Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet, zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

3) Visum

Neben der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis ist im Aufenthaltsgesetz auch das Visum als Aufenthaltstitel aufgeführt. Ein Visum ist ein Aufenthaltstitel, der im Ausland durch Auslandsvertretungen – Botschaften, Konsulate – ausgestellt wird. Im Inland können Visa im Ausnahmefall verlängert werden, ansonsten wird ein Visum, das für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt wurde, nach der Einreise – je nach Lage des Falles und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – durch eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ersetzt. Bei Visa für kurzfristige Aufenthalte prüfen die Auslandsvertretungen selbst. Wenn die beabsichtigte Aufenthaltsdauer über drei Monaten liegt, wird die örtliche Ausländerbehörde beteiligt. Zusätzlich wird auch die örtliche Agentur für Arbeit beteiligt, sofern eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist und keiner der gesetzlich vorgegebenen Ausnahmefälle vorliegt. Es ist daher wichtig,

dass gleich bei der Beantragung des Visums der beabsichtigte Aufenthaltszweck angegeben wird, damit das richtige Verfahren durchgeführt wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck als denjenigen, für den das Visum erteilt wurde, ist nach der Einreise nur in Ausnahmefällen möglich. Staatsangehörige aus folgenden Ländern können auch nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis beantragen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika. Weitere Informationen zum Zuwanderungsgesetz finden Sie unter: www.zuwanderung.de oder unter: www.bamf.de

4) Unselbstständige Erwerbstätigkeit

- a) Bürger der alten EU15 und aus Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz
EU-Bürger sowie Staatsangehörige aus Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz genießen grundsätzlich aufenthaltsrechtliche Freizügigkeit. Das bedeutet
- ein nahezu uneingeschränktes Einreise- und Aufenthaltsrecht in allen Mitgliedsstaaten
 - einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Freizügigkeit sind vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit. Sie erhalten eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht. Familienangehörigen mit einer anderen Staatsangehörigkeit wird eine Aufenthaltserlaubnis EU ausgestellt. Innerhalb von fünf Jahren kann die Ausländerbehörde überprüfen, ob der Anspruch auf Freizügigkeit noch weiterhin besteht. Nach fünf Jahren ständigen, rechtmäßigen Aufenthaltes besteht das Recht auf Einreise und Aufenthalt unbefristet. Diese Wirkung tritt automatisch ein, unabhängig davon, ob die Freizügigkeitsvoraussetzungen weiter vorliegen.

- b) Bürger aus den Beitrittsländern des Jahres 2004

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den zum 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn gilt die Freizügigkeitsregelung gegenwärtig noch nicht. Sie benötigen auch weiterhin eine bei der jeweiligen Agentur für Arbeit zu beantragende EU-Arbeitsgenehmigung. Freizügigkeit wird immer nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass ihr keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Spätestens drei Monate nach der Einreise müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Freizügigkeit glaubhaft gemacht werden. Hierzu müssen den Ausländerbehörden folgende Unterlagen / Nachweise vorgelegt werden:

- Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung oder Verdienstbescheinigung
- Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit (Kündigung, Bestätigung der Arbeitsagentur)
- Berufsausübungserlaubnis (falls vorgeschrieben)
- gültiger Pass oder Passersatz
- Vorhandene Aufenthaltsbescheinigungen und -erlaubnisse
- Gegebenenfalls vorhandene Arbeitserlaubnis
- 1 Passfoto

c) Bürger aus Drittstaaten

Einem Ausländer kann nach § 18 des AufenthG ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Nach § 19 des AufenthG kann einem hoch qualifizierten Ausländer in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann.

Hochqualifizierte sind insbesondere:

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
- Lehrpersonal in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Hinweis:

Die Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22.11.2004 und die Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) vom 22.11.2004. Sind im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62 veröffentlicht und können unter: www.arbeitsagentur.de heruntergeladen werden.

5) Selbstständige Erwerbstätigkeit

a) Bürger aus anderen EU-Staaten

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen Freizügigkeit, wenn sie selbstständig arbeiten. Hierunter fallen niedergelassene und nicht niedergelassene Selbstständige Erbringer von Dienstleistungen. Die Freizügigkeitsberechtigung muss gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen werden.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Gewerbeanmeldung
- Berufs- Gewerbeausübungserlaubnis o. ä. (falls vorgeschrieben)
- sonstige Unterlagen (Vor-) Verträge zur beabsichtigten Tätigkeit
- Steuernummer des Finanzamtes

Wenn es sich um eine handwerkliche Tätigkeit handelt, die in die Handwerksrolle eingetragen werden muss, ist von der Handwerkskammer zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ausnahmen für Beitrittsländer

Die Niederlassungsfreiheit gilt auch für Selbstständige aus den neuen Beitrittsstaaten, wenn sie die Bestimmungen der Handwerksordnung erfüllen und sich in die

Handwerksrolle eintragen lassen. Soweit es sich um zulassungspflichtige Handwerke handelt, ist statt des Meisterbriefes beispielsweise eine sechsjährige selbstständige Tätigkeit in dem gewünschten Bereich nachzuweisen. Für die nicht zulassungspflichtigen Handwerke (z. B. Fliesenleger) und für die handwerksähnlichen Berufe sind für die Niederlassung keine Voraussetzungen zu erfüllen. Selbstständige Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten dürfen prinzipiell keine Mitarbeiter aus den Beitrittsstaaten beschäftigen.

- b) Bürger aus Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz Für Bürgerinnen und Bürger dieser Staatengruppe besteht das uneingeschränkte Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Sie erhalten eine Bescheinigung: „Aufenthaltsrecht EWR“ und den Zusatz: „jegliche Erwerbstätigkeit gestattet“. Eine Arbeitsgenehmigung der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
- c) Bürger aus Drittstaaten Nach § 21 des AufenthG kann einem Ausländer aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden wenn:
- ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
 - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
 - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 1 Millionen Euro investiert und zehn Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach der Tragweite der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag zu Innovation und Forschung. Bei der Prüfung werden die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen. Es ist sinnvoll, bei der Antragstellung möglichst umfangreiche Angaben zum Geschäftsvorhaben zu machen und gegebenenfalls schon vorhandene (Vor-) Verträge beizufügen. Abweichend vom Regelfall des § 21 Abs. 1 Satz 3 (Investition in Höhe von mindestens 1 Millionen Euro und Schaffung von 10 Arbeitsplätzen) können folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Tragfähigkeit der Geschäftsidee (Businessplan, Ertragsvorschau, etc.)
- unternehmerische Erfahrungen (fachliche und / oder kaufmännische Kenntnisse, deutsche und / oder englische Sprachkenntnisse, etc.)
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Beitrag zu Innovation und Forschung

6) VI. Verfahren und Zuständigkeiten

Grundsätzlich werden Aufenthaltsgenehmigungen nur auf Antrag des Ausländers erteilt. Hierbei sind der korrekte Zeitpunkt der Antragstellung und unterschiedliche Zuständigkeiten zu beachten. Aufenthaltsgenehmigungen sind grundsätzlich vor der Einreise in

Form eines Sichtvermerks - Visum - einzuholen. Dies gilt nicht für Staatsangehörige anderer EU- und der EFTA-Staaten sowie Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Soweit sich Ausländer aufgrund einer befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis bereits legal im Bundesgebiet aufhalten, müssen diese vor Beginn einer selbstständigen, unselbstständigen oder abhängigen Erwerbstätigkeit ihre im Reisepass vermerkten Bedingungen und Auflagen erweitern lassen.

- Zuständigkeiten der kommunalen Ausländerbehörden
Die Ausländerbehörden sind prinzipiell für alle aufenthalts- und passrechtlichen Fragen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich hierbei nach dem tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthalt des Ausländers. Alle Verlängerungen und Änderungen von Aufenthaltsgenehmigungen sind bei der örtlichen Ausländerbehörde zu beantragen.
- Zuständigkeiten der deutschen Auslandsvertretungen
Für Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Bei Ausländern, die aus einem Staat stammen oder in einem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält, ist die Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde des Auswärtigen Amtes in Berlin zu beantragen.

Weitere Informationen können ebenfalls über die Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden: <http://www.auswaertiges-amt.de>.

Liste der Länder, deren Staatsbürger für die Einreise für einen Kurzaufenthalt kein Visum benötigen:

Andorra
Argentinien
Australien, Kokosinseln, Norfolkinseln + Weihnachtsinseln
Belgien
Bolivien
Brasilien
Brunei
Chile
Costa Rica
Dänemark
Ecuador
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martenique, Neukaledonien, Reunion, St. Pierre und Miquelon
Griechenland
Guatemala
Honduras
Irland
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kolumbien
Korea (Republik Korea)
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malaysia
Malta
Mexiko
Monaco
Neuseeland einschließlich: Cookinseln, Niue, Tokelau
Nicaragua
Niederlande einschließlich: Niederländische Antillen und Aruba
Norwegen
Österreich
Panama
Paraguay
Polen
Portugal einschließlich : Macau
San Marino
Schweden
Schweiz und Liechtenstein
Singapur

Slowakische Republik
Slowenien
Spanien einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nord-afrika (mit Ceuta + Mellia)
Tschechische Republik
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda
Zypern

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

Manuela Haase,

☎ 0271/3302-154, Telefax 0271/3302-44154

E-Mail manuela.haase@siegen.ihk.de